

---

## Urlaubsabgeltung

**Kann ich von meinem Dienstgeber verlangen, dass er mir einen Teil meines Erholungsurlaubes ausbezahlt?**

### **Begriffsbestimmung: Was ist Urlaub?**

Urlaub ist die bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes<sup>1</sup>.

### **Zweck des Urlaubes:**

Der Erholungsurlaub soll der Erholung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters dienen. Ziel ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Arbeitskraft. Aus diesem Grund ist Urlaub **grundsätzlich in Freizeit zu gewähren**. Eine Auszahlung des Urlaubes ist nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

### **Gesetzliche Regelungen zur Urlaubsabgeltung:**

- **Anlage 14 Abschnitt I § 5 der AVR Caritas**

*„Soweit der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht oder das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 19 Abs. 2 AT) endet, ist der Erholungsurlaub **abzugelten**.“*

- **§ 17 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)**

*„Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub **abzugelten**.“*

- **§ 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)**

*„Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er **abzugelten**.“*

---

<sup>1</sup> § 32 AVO und § 13 AT AVR Caritas und Anlage 14 Abschnitt I §§ 1-5 AVR Caritas  
Zur Vertiefung: Arbeitshilfe Urlaub - „Rund um den Urlaub“ auf unserer Homepage in der Rubrik „A-Z“  
<http://www.diag-mav-freiburg.de>

**Hinweis:**

Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung unterliegt der **sechsmonatigen Ausschlussfrist** des § 16 AVO bzw. **§ 23 AT der AVR Caritas**. Das bedeutet, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter darauf achten muss, dass der Urlaubsanspruch nicht wegen Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraumes verfällt<sup>2</sup> und sie/er den Anspruch auf Urlaubsabgeltung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend macht.

**Fazit:**

Erholungsurlaub darf nur ausbezahlt werden, wenn der Urlaub (zeitlich) nicht mehr gewährt werden kann, beispielsweise weil das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

---

<sup>2</sup> Zur Vertiefung: Arbeitshilfe Urlaub - „Rund um den Urlaub“ Seite 8 (I Pkt. 2 h) in der Rubrik „A-Z“